

46

12

2186 019

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_156/62

URTEIL

Verkündet am
30. Dezember 1964,
Symalla,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der S [REDACTED] AG., S [REDACTED], T [REDACTED] Straße,
vertreten durch ihren Vorstand Dr. Ing. H. R [REDACTED],
Vorsitzer, Franz H [REDACTED], Josef van R [REDACTED], Waldemar L [REDACTED],
sämtliche in S [REDACTED], T [REDACTED] Straße

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister für Verkehr, diesor vertreten durch
den Leiter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion M [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Schuster, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 1. Juni 1962 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Bundesrepublik wurde im Jahre 1958 als Eigentümerin des Grundstücks M- B- Flur 1 Parzelle 160/2 (3220 qm groß), das einen Teil der Wasserfläche des M- Hafens in S bildet, im Grundbuch eingetragen. Die Klägerin nimmt das Eigentum an der Parzelle für sich in Anspruch.

Der M- Hafen liegt in einem bogenförmigen Altarm der Saar. Bei deren Kanalisierung in den Jahren 1860-1866 wurde der Flußlauf durch einen Durchstich in der Weise begradigt, daß das neu angelegte Bett die Sehne des alten Bogens darstellt. Der flußabwärts gelegene Zusammenfluß von Altarm und neuem Flußbett wurde zugeschüttet, flußaufwärts eine Verbindung als

Hafeneinfahrt gelassen. Mit Vereinbarung vom 24. März 1868 übergab die preußische Kanalbauverwaltung die Hafenanlagen, nämlich die "Bauwerke und die zu sämtlichen Anlagen erworbenen Bodenflächen" der Bergwerksdirektion zur Benutzung und zum Betriebe. Der Hafen wird seitdem fast ausschließlich von den S [REDACTED] genutzt.

Im Versailler Vertrag (Art. 45 ff, RGBl. 1919, S. 769) übertrug Deutschland das Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken an Frankreich. Nach § 3 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 (RGBl S. 777) erstreckte sich die Übertragung auf alle Nebenanlagen der Gruben und "überhaupt auf alles, was die Eigentümer der Gruben oder diejenigen, die sie betreiben, zur Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen in Besitz oder Nutzung haben". Bei der beispielhaften Aufzählung von Nebenanlagen wurden u.a. erwähnt: Verkehrswege, Wassersammelanlagen und Wasserleitungen, Grundstücke und Gebäude, jedoch nicht der Hafen; eine Eintragung der Hafengrundstücke auf den französischen Staat erfolgte nicht.

Mit dem Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl S. 961) ist das Eigentum an der Saar (Anlage A zu § 1 des Gesetzes, RGBl S. 974) auf das Reich übergegangen. Schutz- und Sicherheitshöfen gingen nach § 1 des Vertrages nicht über.

Durch das Neapoler Abkommen vom 18. Februar 1935 (RGBl II, 135) kaufte das Reich die Saargruben von Frankreich. Über die zurückgegebenen Güter und Rechte ist nach § 2 des Abkommens ein Verzeichnis angelegt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



dem Deutschen Reich übergeben worden; es konnte von den Parteien nicht beigebracht werden.

Am 13. Dezember 1935 (RGBl S. 1448) erging das Gesetz über die Einbringung des Reichs-Bergwerksbesitzes im Saarland in eine Aktiengesellschaft. Darnach wurden der Reichsfinanzminister und der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, die der Saargrubenverwaltung unterstehenden Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen einschließlich der Grundstücke als Einlage in die Saargruben-Aktiengesellschaft einzubringen. Nach § 4 des Gesetzes gehen die einzubringenden Gegenstände kraft Gesetzes auf die Aktiengesellschaft über. In Ausführung des Gesetzes wurde mit der Satzung vom 30. November 1936 die Saargruben-AG gegründet, deren einziger Aktionär das Reich war. Nach § 5 dieser Satzung brachte das Deutsche Reich in die Gesellschaft alle zur Saargrubenverwaltung gehörigen Gegenstände, wie Betriebe, Gerechtsame und Berechtigungen einschließlich der Grundstücke und Rechte an Grundstücken sowie das gesamte bewegliche Vermögen als Sacheinlage ein. Die einzubringenden Grundstücke sind aus einem als Anlage II der Satzung bezeichneten Verzeichnis ersichtlich. Das Verzeichnis ist aber nach der Satzung möglicherweise nicht erschöpfend. Sollten außer den im Verzeichnis aufgeführten Grundstücken noch weitere zur Saargrubenverwaltung gehörige Grundstücke vorhanden sein, so erstrecke sich die Einbringung auch auf diese, da alle zur Saargrubenverwaltung gehörigen Gegenstände eingebracht worden seien. Auch dieses Verzeichnis der eingebrachten Grundstücke konnte von den Parteien nicht vorgelegt werden.

Im Jahre 1937 wurde der Hafen von der Reichswasserstraßenverwaltung ausgebaggert.

Nach dem zweiten Weltkriege wurden die Saarkohlengruben zunächst von Frankreich und später von Frankreich und dem Saarland gemeinsam betrieben und zwar seit 1953 durch das neu geschaffene "Unternehmen Saarbergwerke", eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mit dem Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 (Art. 85 ff, BGBl II S. 1587, 1635) übernahm Deutschland gegenüber Frankreich die Verpflichtung, einen neuen Rechtsträger für die Steinkohlenbergwerke im Saarland zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit erging am 27. Juni 1957 (BGBl S. 1103) das Gesetz über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft; mit der Satzung vom 1. Oktober 1957 wurde die Klägerin gegründet. Sie betrachtet sich als Rechtsnachfolgerin der Saargruben-Aktiengesellschaft und meint, letztere habe durch den Gründungsvertrag vom 30. November 1936 Eigentum an den Hafenparzellen vom Deutschen Reich erworben.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß die Klägerin im Grundbuch des Amtsgerichts Saarbrücken, Gemarkung M [REDACTED] B [REDACTED], Band [REDACTED] Blatt 6946, lfd. Nr. 2, als Eigentümerin des Grundstücks Flur 1, Flurstück 160/2 - Wasserfläche Hafen, 32,20 a groß - eingetragen wird.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist den rechtlichen Ausführungen der Klägerin entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht untersucht in eingehenden Erörterungen, ob die umstrittene Hafenparzelle 1936 in die Saargruben-AG eingebracht worden sei. Hierbei sucht es zu klären, ob die Parzelle der Saargrubenverwaltung "unterstanden" habe (§ 1 des Einbringungsgesetzes von 1935) oder ein zur Saargrubenverwaltung gehöriger Gegenstand gewesen sei (§ 5 des Gesellschaftsvertrages von 1936). Es kommt zur Auffassung, daß der Wortlaut aller Bestimmungen für sich allein zu unbestimmt sei, um zu einem sicheren Ergebnis zu kommen; zu dem fehle das Verzeichnis der Grundstücke (Anlage II zum Verträge). Es hat auch in den Begleitumständen der Gesellschaftsgründung keine Anhaltspunkte für eine Einbringung in die Gesellschaft gefunden und ausgeführt, der Wille des Reiches könne sehr wohl gegen eine Einbringung gestanden haben.

Das Berufungsgericht prüft ferner, ob sich aus

den Versailler Vertrag Anhaltspunkte für das Eigentum der Saargruben-AG an den Hafenparzellen gewinnen lassen. Es führt aus, die Saargruben hätten wie die Hafenparzellen bis zum Versailler Vertrag im Eigentum des preußischen Staates gestanden; es habe mit der Übereignung der Saargruben an Frankreich erstmals eine Entscheidung fallen müssen, ob die Hafenparzellen das Schicksal der Saargruben teilen sollen. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß selbst dann, wenn die Hafenparzellen mit den Saargruben französisches Eigentum geworden wären, daraus nicht gefolgert werden könne, daß das Reich nach dem Rückerwerb der Saargruben diese Verbindung aufrechterhalten und die Hafenparzellen in die Saargruben-AG eingebracht habe; der Gründungsvertrag lasse dies nicht erkennen und der Wille des Reiches, das den Versailler Vertrag bekämpft habe, sei nicht darauf gerichtet gewesen, die Folgen dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Im übrigen sei es sehr zweifelhaft, ob Frankreich Eigentümer der umstrittenen Parzellen geworden sei, denn aus § 3 der Anlage zu den Art. 45 bis 50 des Versailler Vertrages ergebe sich der Eigentumsübergang nicht und § 8 aaO spreche dagegen. Die Klägerin habe nach allem den Erwerb des Eigentums nicht nachgewiesen.

II.

Zu den gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision ist zu bemerken:

1. Für die rechtliche Würdigung ist auszugehen von dem Gesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1103) und

der Satzung der Klägerin vom 1. Oktober 1957. Die Klägerin hat nämlich keinesfalls 1936, sondern allenfalls mit ihrer Gründung die umstrittene Hafenparzelle zu Eigentum erworben. Nach § 3 des bezeichneten Gesetzes über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft vom 27. Juli 1957 gehen die gemäß § 2 des Gesetzes eingebrachten Gegenstände kraft Gesetzes auf die Gesellschaft im Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister über. Ob die hier streitige Hafenparzelle zu den eingebrachten Gegenständen gehört, beantwortet sich aus § 2 des Gesetzes und der insoweit gleichlautenden Satzung der Klägerin vom 1. Oktober 1957. Darnach bringt die Bundesrepublik in die Klägerin ein "sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, Rechte und Interessen aller Art, die dem Unternehmen "Saarbergwerke" zur Verfügung stehen oder von ihm verwaltet werden, und die im Zeitpunkt der Einbringung keinem anderen Rechtsträger als dem Unternehmen "Saarbergwerke", der Saargruben-Aktiengesellschaft in Liquidation, dem Saarland oder der Bundesrepublik Deutschland zustehen". Die demgemäß eingebrachten Gegenstände sind im einzelnen nicht aufgeführt. Aus dem Vertrag ergibt sich auch nicht, was dem Unternehmen Saarbergwerke zur Verfügung stand oder von ihm verwaltet wurde. Auch der Saarvertrag zwischen der Bundesrepublik und der französischen Republik vom 27. Oktober 1956, der zur Auslegung des Einbringungsgesetzes und des Gesellschaftsvertrages herangezogen werden kann, enthält keine Einzelheiten. Er spricht allgemein von "Gegenständen, die dem Unternehmen Saarbergwerke zur Verfügung stehen oder von ihm verwaltet oder genutzt werden" ohne die Gegenstände näher zu bezeichnen (Art. 87 des Saarvertrages, vgl. hierzu Drucksache des Deutschen Bundestages 2. Wahlperiode Nr. 2901, Begründung zum Gesetzesentwurf Seite 17,

Drucksache Nr. 3000, Schriftlicher Bericht des 4. Bundestagsausschusses Seite 36, Drucksache Nr. 3420 Begründung zum Entwurf des Einbringungsgesetz II Seite 5).

2. Nach § 2 des Einbringungsgesetzes vom 27. Juli 1957 ist die streitige Parzelle Eigentum der Klägerin, wenn bisheriger Rechtsträger die Beklagte, das Saarland, das Unternehmen Saarbergwerke oder die Saargruben-Aktiengesellschaft waren und die Parzelle dem genannten Unternehmen zur Verfügung stand oder von ihm verwaltet wurde.

a) Da das Unternehmen Saarbergwerke kraft Gesetzes Liquidator der Saargruben-Aktiengesellschaft und damit Verwalter deren Vermögenswerte war, wären hinsichtlich des streitigen Grundstücks die Voraussetzungen des § 2 des Einbringungsgesetzes erfüllt, wenn die genannte Aktiengesellschaft Eigentümerin der Parzelle gewesen wäre. Dafür ist nach Meinung des Berufungsgerichts kein Beweis erbracht. Was die Revision dagegen in Feld führt, greift nicht durch. Es kann mit ihr unterstellt werden, daß das Eigentum an den Hafenparzellen zunächst dem preußischen Fiskus zustand, aufgrund des Versailler Vertrages auf den französischen Staat überging und vom Deutschen Reich durch den Vertrag von Neapel erworben wurde. Das Einbringungsgesetz von 1935 sah eine Ermächtigung für die dort genannten Reichsminister vor, eine Aktiengesellschaft zu gründen und die der Saargrubenverwaltung unterstehenden Betriebe und Grundstücke einzubringen; die nähere Ausgestaltung sollte der Gesellschaftsvertrag bringen, mit der Folge, daß die dort als eingebracht bezeichneten Gegenstände

Kraft Gesetzes auf die Gesellschaft übergangen. Der Gesellschaftsvertrag vom 30. November 1936 überträgt aber nicht etwa global alles der neuen Gesellschaft, was das Deutsche Reich im Vertrag von Neapel erworben hatte, sondern "alle zur Saargrubenverwaltung gehörigen Gegenstände". Aufgezählt werden "Betriebe, Gerechtsame, Berechtigungen einschließlich der Grundstücke, Rechte an Grundstücken, das gesamte bewegliche Vermögen". Hinsichtlich des übertragenen Grundbesitzes verweist der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf das dem Vertrag beigelegte Verzeichnis (Anlage II). Dieses konnte von der Klägerin nicht beigebracht werden. "Sonstige Anhaltspunkte für einen Eigentumsübergang an den Hafenzparzellen auf die neue Gesellschaft lassen sich weder dem Einbringungsgesetz von 1935, noch aus dem Gesellschaftsvertrag entnehmen. Der Umstand, daß der Hafen im Jahre 1937 auf Kosten des Reiches von dessen zuständigen Behörden ausgebaggert wurde, spricht nicht für, sondern eher gegen das Eigentum der Saargruben-Aktiengesellschaft. Das gilt ebenso für das Verhalten dieser Gesellschaft, die das Eigentum an den Hafenzparzellen gegenüber dem Reich nicht beansprucht und auch keinen entsprechenden Eintrag im Grundbuch zu ihren Gunsten veranlaßt hatte. Wenn die Revision darauf verweist, daß das Reich für die Benutzung des Hafens keine Gebühren verlangt habe, so zwingt dies nicht schon zur Übernahme der rechtlichen Würdigung, die die Klägerin vorträgt. Das Abstandnehmen von Gebühren kann ebenso auf die im Jahre 1868 mit der damaligen Bergwerksdirektion getroffenen Vereinbarung über die Benutzung des Hafens zurückzuführen sein. Soweit der Gesellschaftsvertrag von 1935 bemerkt, es seien möglicherweise nicht alle Grundstücke in die Anlage II

aufgenommen worden, das sei aber unschädlich, weil alle zur Saargrubenverwaltung gehörigen Gegenstände eingebracht seien, so ist diese Bestimmung in ihrer sehr allgemeinen Abfassung nicht geeignet, sichere Rückschlüsse auf bestimmte Grundstücke ziehen zu können.

Wie bereits erwähnt, standen der Saargruben-Aktiengesellschaft aufgrund der Abmachungen von 1868 möglicherweise hinsichtlich der Hafengrundstücke besondere Benutzungsrechte zu, die der Verwaltung durch das Unternehmen Saarbergwerke als Liquidator unterlagen. Doch läßt sich aus solchen Benutzungsrechten kein Eigentum der Saargruben-Aktiengesellschaft und letztlich der Klägerin herleiten.

Da es sich bei diesen Vereinbarungen um solche zwischen zwei Behörden desselben, nämlich des preussischen Staates (Bergwerksdirektion: Kanalbauverwaltung) handelt, kann auch nicht davon gesprochen werden, daß mit diesen Abmachungen ein Eigentumsübergang erfolgen sollte und erfolgt sei. Wenn dort niedergelegt wurde, daß den Baggermaschinen und Schiffsgefäßen der Wasserbauverwaltung auch in Zukunft ausreichender Raum im Hafen sicher zu stellen sei, so besagt dies nichts für den Eigentumserwerb der Saargruben-Aktiengesellschaft im Jahre 1935.

Auf das Beweisangebot der Klägerin im Schriftsatz vom 11. Mai 1962, das sich mit dem Eigentumserwerb durch den französischen Staat vor 1935 befaßt, kommt es nicht an, wenn mit der Revision davon ausgegangen wird, daß der französische Staat Eigentümer der Hafenparzellen war.

Es spielt ferner keine Rolle, daß das Berufungsgericht bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages von 1935 auch auf den Willen der Beteiligten abgestellt hat. Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das Ergebnis kein anderes ist, wenn, wie die Revision verlangt, der Vertrag aus sich heraus ausgelegt wird. Auch der von der Revision behauptete - Umstand ist nicht von entscheidender Bedeutung, daß das Reich nach 1935 an Bayern nicht jene Bergwerke zurückgab, die 1929 unter Abtrennung vom ehemals pfälzischen Gebiet zum Saargebiet vorgeschlagen worden waren.

Da mit der Revision davon ausgegangen wird, daß das Deutsche Reich durch den Vertrag von Neapel das Eigentum an den Hafenparzellen erwarb, kann dahin stehen, ob der Hafen ein Teil der Saar auch nach der Saarregulierung von 1860/66 geblieben war und ob er etwa schon aufgrund des Staatsvertrages über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich vom 29. Juli 1921 Eigentum des Reichs geworden war. Bemerkt sei zu den Revisionsangriffen abschliessend nur noch, daß sich das Berufungsgericht bei seinen Erörterungen nicht auf § 89 BGB berufen hat.

Aus allen diesen Gründen ist die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe das Eigentum der Saargruben-Aktiengesellschaft an der streitigen Parzelle nicht dargetan, frei von Rechtsirrtum. Damit scheidet die Möglichkeit aus, daß die Klägerin die Parzelle als Eigentum der Saargruben-Aktiengesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrages von 1957 erworben hat.

b) Daß das Unternehmen Saarbergwerke Eigentümer der Parzelle war, behauptet die Klägerin selbst nicht. Aus der Saarkonvention vom 20. Mai 1953 (Amtsblatt des Saarlandes 1953, 777), durch welche das Unternehmen als Körperschaft des öffentlichen Rechts ins Leben gerufen wurde, ergibt sich für das Eigentum des Unternehmens nichts.

c) Es spricht viel dafür, daß die Beklagte zur Zeit des Einbringungsgesetzes von 1957 Eigentümerin der fraglichen Hafenparzelle war. Sie ist denn auch 1958 als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen worden.

§ 2 des Einbringungsgesetzes von 1957 knüpft den Übergang eines Rechtes auf die Klägerin an die weitere Voraussetzung, daß das Recht bisher dem Unternehmen Saarbergwerke zur Verfügung stand oder von ihm verwaltet wurde. Daß die Hafengrundstücke dem Unternehmen eigentumsmäßig zur Verfügung standen, etwa aufgrund eines besonderen Treuhandverhältnisses, ist nicht ersichtlich. In der Benutzung der Wasserflächen des Hafens für die Kohlentransportschiffe des Unternehmens Saarbergwerke liegt andererseits keine Verwaltung der Hafengrundstücke, zumal da der Hafen jederzeit von anderen Schiffen befahren und benutzt werden konnte.

Der Eigentumsübergang ist aber nicht etwa deshalb zu bejahen, weil das Unternehmen als Liquidator der Saargruben-Aktiengesellschaft deren besondere Benutzungsrechte, die ihr aufgrund der Abmachungen von 1868 zugestanden haben mögen, wahrnehmen konnte. Eine so weitgehende Auslegung des § 2 des Einbringungsgesetzes

von 1957 ist nicht gerechtfertigt. Wie sich aus der Begründung zum Gesetzesentwurf (Drucksache des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode, Nr. 3420, Seite 3: Allgemeines I) ergibt, sollten durch das Gesetz die Aktiva und Passiva des Unternehmens Saarbergwerke auf den neuen Rechtsträger übertragen werden. Für eine Absicht des Gesetzgebers, der neuen Gesellschaft darüber hinaus weitere Rechte aus dem Vermögen des Bundes zukommen zu lassen, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kein Anhalt. Der mit der Umschreibung "Aktiva und Passiva" gesteckte Rahmen würde aber überschritten werden, sollte der Klägerin das Eigentum an den Hafenparzellen zuerkannt werden. Denn dem Unternehmen Saarbergwerke standen nur die Benutzungsrechte der Saargruben-Aktiengesellschaft, nicht aber das Eigentum der Beklagten zur Verfügung. Eingebracht sind durch das Gesetz allenfalls diese Benutzungsrechte als ein Teil der Aktiva des Unternehmens Saarbergwerke. Das Eigentum an den Parzellen blieb, weil es nicht zu den Aktiva des Unternehmens gehörte, vom Gesetz unberührt.

In der Revisionsverhandlung hat sich die Klägerin noch auf § 4 des Einbringungsgesetzes von 1957 bezogen. Er besagt aber nichts für den Eigentumserwerb der Klägerin, sondern bringt nur bestimmte Erleichterungen für den Eigentumsnachweis im Grundbuchverkehr. Ob die Klägerin mit Hilfe dieser Bestimmung ins Grundbuch als Eigentümerin hätte eingetragen werden können, mag dahin stehen. Sie hat diesen Antrag nicht gestellt. Für den von ihr zu führenden Nachweis, daß sie materiellrechtlich Eigentümerin der Hafenparzelle ist, kann sie sich auf die für das formelle Grundbuchrecht geschaffene Vorschrift nicht berufen.

3. Erweist sich sonach die Revision nicht als begründet, so muß das Rechtsmittel zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin Schuster Rothe

Mattern Dr. Groll